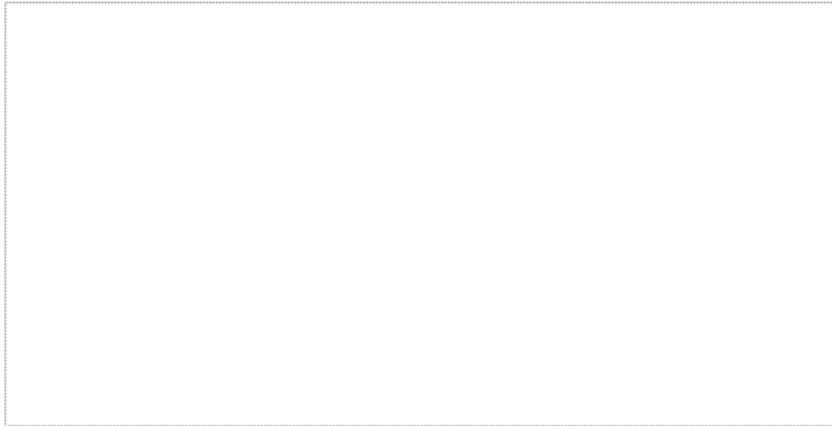


KS-Schutzbrief

(AB KS-Schutzbrief 2008)



KS Versicherungs-AG



*Versicherungsschein
innenliegend.*

Leistungsabteilung (0 89) 5 39 81 - 200

Telefax (0 89) 5 39 81 - 249

KS-Notfall-Service (0 89) 41 86 44 10
(24 Stunden täglich)

Die Vorwahlnummern nach Deutschland finden Sie auf Seite 18.

Die in diesem Heft ausgewiesenen Leistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen AB KS-Schutzbrief 2008 (siehe Seite 20 ff.).

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein, ob Ihrem Vertrag ggf. die Versicherungsbedingungen AB KS-Schutzbrief 98/93 oder AVSB 87 zugrundeliegen. Die nach diesen Versicherungsbedingungen zu erbringenden Leistungen sind weniger umfangreich als die nach den AB KS-Schutzbrief 2008.



Inhaltsverzeichnis

Schadenfall! – Was tun?	2	Sonstige Notfälle im Ausland	15
Pannenhilfe, Abschleppen, Bergen	3	– Verlust von Reisedokumenten	
Fahrt, Übernachtung, Mietwagen, Pickup-Service, Nutzungsausfall, Unterstellung bei Fahrzeugausfall	4	– Ersatz von Zahlungsmitteln	
Ersatzteilversand	6	– Vermittlung ärztlicher Betreuung	
Fahrzeug(rück)transport, Unterstellung	7	– Kosten bei Reiseabbruch	
Verzollung/Verschrottung, Unterstellung	8	– Hilfe im besonderen Notfall	
Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall, Übernachtung	9	Örtlicher Geltungsbereich des KS-Schutzbriefes	17
Arzneimittelversand	10	So erreichen Sie uns aus dem Ausland	18
Krankenrücktransport, Übernachtung, Krankenbesuch	11	Zentralruf der Autoversicherer	19
Rückholung von Kindern	12	Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung (AB KS-Schutzbrief 2008)	20
Hilfe im Todesfall	13	Schadenmeldungen	31
Reiserückrufservice	14		



Schadenfall – Was tun?

Ruhe bewahren – Sie haben den KS-Schutzbrief!

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, wir können dann noch schneller und besser helfen:

1. **Lesen Sie** unsere Hinweise zu Ihrem speziellen Problem. Das Inhaltsverzeichnis hilft beim Auffinden der gewünschten Leistung.
2. Der **KS-Notfall-Service** ist rund um die Uhr für Sie da. Wenn Sie also selbst nicht weiterkommen, rufen Sie uns an [(0 89) 41 86 44 10].

Stimmen Sie sich bitte in jedem Fall mit uns ab, wenn es um folgende Probleme geht:

- Ersatzteilversand: Seite 6
- Fahrzeug(rück)transport (Ausland): Seite 7
- Krankenrücktransport: Seite 11
- Hilfe im Todesfall: Seite 13

3. Schicken Sie uns nach Abwicklung des Schadens eine vollständig (Sie vermeiden unnötige Rückfragen!) ausgefüllte Schadenmeldung (Seite 31 Ihres KS-Schutzbriefes) sowie die erforderlichen **Original-Belege**.



Pannenhilfe – Abschleppen – Bergen

Das Problem

Das Fahrzeug ist nach Panne/Unfall auf der Straße liegen geblieben oder gar von der Fahrbahn abgekommen.

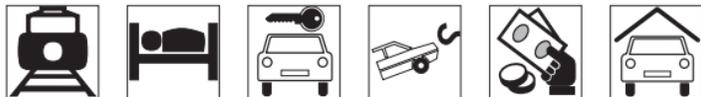
Unsere Hilfe

Wir übernehmen für Sie:

- Kosten der Pannenhilfe auf der Straße durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis zu € 103,— einschließlich mitgeführter Kleinteile (**keine Werkstattkosten**).
- Abschleppkosten bis zu € 154,—, Kosten evtl. versuchter Pannenhilfe eingeschlossen (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung).
- Bergungskosten in unbegrenzter Höhe.
Bergen bedeutet, das von der Straße abgekommene Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zu setzen (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung).

So verhalten Sie sich

1. Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an oder fordern Sie den notwendigen Hilfsdienst über die Notrufsäule bei einem Pannenhilfs-, Abschlepp- bzw. Bergungsdienst oder bei der Polizei an.
2. Lassen Sie sich eine detaillierte Rechnung geben, aus der wir die erbrachten Leistungen und dafür berechnete Kosten erkennen können.
3. Schicken Sie die **vollständig** ausgefüllte Schadenmeldung aus Ihrem KS-Schutzbrief zusammen mit den **Original**-Belegen an KS München.
Selbstverständlich sind wir auch damit einverstanden, wenn das Pannenhilfs-, Abschlepp- bzw. Bergungsunternehmen die Kosten im obigen Rahmen **direkt mit uns verrechnet**. Gegebenenfalls bitten Sie das Unternehmen, Schadenmeldung und **Original**-Rechnung selbst zur Direktabrechnung an KS München zu schicken.



Weiter- oder Rückfahrt – Übernachtung – Mietwagen – Pickup-Service – Nutzungsausfall – Unterstellung

Das Problem

Nach Panne, Unfall oder nach Diebstahl Ihres Fahrzeuges können Sie die Fahrt nicht fortsetzen. Deshalb müssen Sie am Schadenort übernachten und/oder auf ein anderes Verkehrsmittel ausweichen.

Unsere Hilfe

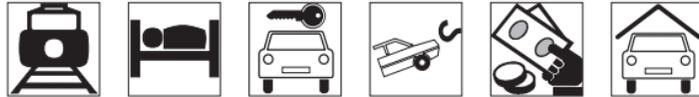
1. Bei Panne oder Unfall

- Kosten für eine Übernachtung bis zu € 77,— pro Person.
- Ist die Reparatur auch am Tag nach dem Schaden nicht möglich, **wählen** Sie:
 - Bis zu zwei weitere Übernachtungen, max. € 77,— pro Person und Nacht (je nach Reparaturdauer), **oder**
 - Rückfahrt zum Wohnort und für eine Person von dort zur Werkstatt, um das reparierte Fahrzeug abzuholen, bzw. Weiterfahrt zum Zielort und zurück zur Werkstatt, **oder**
 - Mietwagen während der Reparaturdauer, längstens für 7 Tage zu je € 52,—, **oder**

- Pickup-Service (Personen- und Fahrzeug-Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers) im Inland bis max. € 364,—, **oder**
- Nutzungsausfallentschädigung von max. € 26,— täglich, jedoch höchstens für 7 Tage.
- c. Unterstellkosten bis zum Reparaturrende, längstens für zwei Wochen.

2. Bei Diebstahl oder Totalschaden

- Kosten für eine Übernachtung bis zu € 77,— pro Person.
- Zusätzlich **wahlweise**:
 - Bis zu zwei weitere Übernachtungen, max. € 77,— pro Person und Nacht, **oder**
 - Weiterfahrt zum Zielort und/oder Rückfahrt zum Wohnort, **oder**
 - Mietwagen bis 7 Tage zu je € 52,—, **oder**
 - Nutzungsausfallentschädigung von max. € 26,— täglich, jedoch höchstens für 7 Tage.
- c. Unterstellkosten im **Ausland**
Nach dem Wiederauffinden des gestohlenen bzw. bis zur Verzollung / Verschrottung des total beschädigten Fahrzeuges bis zur Durchführung des Rücktransportes, längstens jedoch für zwei Wochen.



Weiter- oder Rückfahrt – Übernachtung – Mietwagen – Pickup-Service – Nutzungsausfall – Unterstellung

Anmerkungen

1. Fahrtkosten übernehmen wir bis zum Preis der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Taxikosten bis zu € 52,— ersetzen wir zusätzlich.
Liegt der Schadenort mehr als 1.000 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt, tragen wir die Fahrtkosten bis zum Preis der Bahnfahrt 1. Klasse oder eines Bahnliegewagens, jeweils einschließlich Zuschlägen, oder eines Economy-Fluges zzgl. Taxikosten bis zu € 52,—, jedoch maximal € 1.534,— je Person.
2. Mietwagenkosten zur Heimreise aus dem Ausland übernehmen wir pauschal bis zu € 364,—, also unabhängig von der Mietdauer.
3. Eine Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn der Schadenort weniger als 50 km vom ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

So verhalten Sie sich

1. Ermitteln Sie die voraussichtliche Reparaturdauer, bei Totalschaden besorgen Sie einen entsprechenden Nachweis, bei Diebstahl ein polizeiliches Protokoll.
2. Wählen Sie aus unseren Hilfsangeboten die in Ihrer speziellen Situation für Sie günstigste(n) Leistung(en).
3. Schicken Sie sämtliche **Original**-Belege (zusätzlich Werkstattrechnung, Bescheinigung über Totalschaden bzw. Diebstahlsprotokoll in Kopie) zusammen mit der **vollständig** ausgefüllten Schadenmeldung an den KS München.



Ersatzteilversand ins Ausland

Das Problem

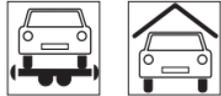
Das defekte Fahrzeug kann im Ausland nicht repariert werden, weil notwendige Ersatzteile am Schadenort nicht erhältlich sind.

Unsere Hilfe

Wir schicken benötigte Ersatzteile zur Werkstatt und übernehmen die Kosten für den Versand.

So verhalten Sie sich

Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zu Ihrem Fahrzeug (Fahrzeugschein!), genauer Standort des Fahrzeuges, benötigte Teile und – nicht zuletzt! – wie wir Sie und die Werkstatt erreichen können. Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.



Fahrzeug(rück)transport – Unterstellung

Das Problem

Das defekte Fahrzeug kann im Ausland innerhalb von drei Werktagen weder am Schadenort noch in dessen Nähe repariert werden. Es liegt **kein Totalschaden** vor, die Reparaturkosten übersteigen nicht den Wiederbeschaffungswert, mit einem Ersatzteilversand kann nicht geholfen werden.

Unsere Hilfe

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und übernehmen hierdurch entstehende Kosten bis zum Preis für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz.

Bis zum Transport (längstens für 2 Wochen) anfallende Unterstellkosten ersetzen wir zusätzlich.

So verhalten Sie sich

1. Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an.
Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zu Ihrem Fahrzeug (Fahrzeugschein!), genauer Standort des Fahrzeuges, Art und Umfang des Schadens und – nicht zuletzt! – wie wir Sie und die Werkstatt erreichen können.
Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.
2. Bei Unfall denken Sie daran, sich ggf. mit Ihrer Vollkasko-Versicherung und der gegnerischen Haftpflicht-Versicherung in Verbindung zu setzen.



Verzollung/Verschrottung – Unterstellung bei Diebstahl oder Totalschaden

Das Problem

Auf einer Auslandsfahrt wird Ihr Fahrzeug gestohlen oder es bleibt mit einem Totalschaden (Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert) liegen.

Unsere Hilfe

1. Wir übernehmen die Verschrottungskosten des Fahrzeuges bzw. die bei der Verzollung anfallenden Verfahrensgebühren (nicht also Zollbetrag oder sonstige Steuern).
2. Notwendige Unterstellkosten nach dem Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeuges übernehmen wir bis zur Abholung, bei Totalschaden bis zur Verzollung/Verschrottung, längstens für 2 Wochen.

So verhalten Sie sich

1. Wenn Sie bei der Verzollung bzw. Verschrottung Ihres Fahrzeuges unsere Unterstützung brauchen, rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.
Bereiten Sie dazu alle wichtigen Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zu Ihrem Fahrzeug (Fahrzeugschein!), zu Ihrer Kasko-Versicherung, genauer Schadenort und – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.
2. Anderenfalls schicken Sie die **vollständig** ausgefüllte Schadenmeldung samt Original-Belegen (auch Diebstahlsprotokoll bzw. Nachweis über Totalschaden) an KS München.
3. Denken Sie daran, sich ggf. rechtzeitig mit Ihrer Kasko-Versicherung bzw. der gegnerischen Haftpflicht-Versicherung in Verbindung zu setzen!



Fahrzeugabholung – Übernachtung bei Fahrerausfall

Das Problem

Auf einer Reise fällt der Fahrer durch Erkrankung für länger als 3 Tage oder infolge Todes aus. Kein Mitreisender kann das Fahrzeug zurücklenken.

Unsere Hilfe

1. Wir sorgen auf unsere Kosten für einen Ersatzfahrer, der das Fahrzeug mit den Insassen zurück zu Ihrem ständigen Wohnsitz steuert. Veranlassen Sie die Abholung selbst, ersetzen wir bis zu € 0,26 je km der einfachen Entfernung zurück nach Hause.
2. Zusätzlich tragen wir die durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten aller Insassen, längstens für 3 Nächte und bis zu € 77,— pro Person und Nacht.

So verhalten Sie sich

1. Wenn Sie sich **selbst** um die Abholung (z.B. durch einen nahen Verwandten oder Bekannten) kümmern, schicken Sie uns die vollständig ausgefüllte Schadenmeldung, ein ärztliches Attest über Dauer und Grund der Fahruntüchtigkeit des Fahrers sowie sämtliche **Original**-Belege über zusätzlich angefallene Übernachtungskosten.
2. Wenn Sie eine Abholung des Fahrzeuges durch den KS-Notfall-Service wünschen, rufen Sie diesen unter [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu alle wichtigen Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zu Ihrem Fahrzeug, zu Ihrer Person (Art der Erkrankung), genauer Schadenort, gewünschter Termin zur Rückfahrt und – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.

Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.



Arzneimittelversand ins Ausland

Das Problem

Auf einer Auslandsreise benötigt eine versicherte Person verschreibungspflichtige Arzneimittel, die am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind. Auch ein Ersatzpräparat kann nicht beschafft werden.

Unsere Hilfe

Wir stimmen uns mit Ihrem Hausarzt ab, beschaffen die benötigten Arzneimittel und übernehmen Organisation sowie Kosten des Versandes.

So verhalten Sie sich

Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Genaue Bezeichnung der benötigten Medikamente, genauer Bestimmungsort, wie wir den behandelnden Arzt am Aufenthaltsort sowie Ihren Hausarzt und – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.

Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.



Krankenrücktransport – Übernachtung – Krankenbesuch

Das Problem

Auf einer Reise erkranken Sie oder eine mitversicherte Person so schwer, dass

1. eine Verlegung in eine Klinik am ständigen Wohnsitz medizinisch notwendig ist, **oder/und**
2. ein mehr als 14tägiger stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich wird. Eine nahe stehende Person reist von zu Hause an, um den Patienten/die Patientin zu besuchen.

Unsere Hilfe

1. Bei Krankenrücktransport

- Wir sorgen für die Verlegung (Flugzeug, Bahn, Krankenwagen – je nach medizinischer Notwendigkeit) und übernehmen die Kosten in unbegrenzter Höhe.
- Bis zum Rücktransport zusätzlich anfallende Übernachtungskosten der versicherten Personen tragen wir für längstens 3 Nächte und bis zu € 77,— pro Person und Nacht.

2. Bei Krankenbesuch

- Wir übernehmen die Fahrt- und Übernachtungskosten für Krankenbesuche bis zu € 512,— je Schadenfall.

So verhalten Sie sich

1. Bei Krankenrücktransport

Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen:Angaben zur betroffenen Person, Name, Anschrift und Telefon-Nummer des behandelnden Krankenhauses/des behandelnden Arztes, Art und Schwere der Erkrankung, voraussichtliches Datum der Transportfähigkeit, evtl. Zusatz-Versicherungen und – nicht zuletzt! – wie wir Sie bzw. eine mitreisende Person Ihres Vertrauens erreichen können.

Alles Weitere stimmen wir dann mit Ihnen telefonisch ab.

2. Bei Krankenbesuch

Schicken Sie uns bitte die **vollständig** ausgefüllte Schadenmeldung, ein ärztliches Attest über Grund und Dauer des Krankenhausaufenthaltes sowie die **Original**-Belege der anlässlich des Krankenbesuches angefallenen Auslagen.



Rückholung von Kindern

Das Problem

Auf einer Reise können sich weder Sie noch ein anderer Familienangehöriger wegen Erkrankung oder infolge Todes um die mitreisenden Kinder unter 16 Jahren kümmern.

Unsere Hilfe

Wir sorgen für eine Begleitperson, welche die Kinder zurück zum ständigen Wohnsitz holt. Dabei übernehmen wir Kosten für Anfahrt, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson sowie für die Rückfahrt mit den Kindern (die Fahrtkosten ersetzen wir bis zum Preis der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, hinzu kommen Taxikosten bis zu € 52,—. Liegt der Schadenort mehr als 1.000 km entfernt, ersetzen wir die Fahrtkosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie Taxikosten bis zu € 52,—. Die Höchstentschädigung beträgt € 1.534,— je versicherte Person.).

So verhalten Sie sich

1. Wenn Sie sich **selbst** um eine Begleitperson (z.B. nahe Verwandte) kümmern, schicken Sie uns die **vollständig** ausgefüllte Schadenmeldung zusammen mit einem ärztlichen Attest und den **Original**-Belegen über die der Begleitperson entstandenen Auslagen bzw. der Fahrtkosten an KS München.
2. **Anderenfalls** rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zu Ihrer Person und den betroffenen Kindern, genauer Aufenthaltsort, gewünschter Termin für die Abholung und – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.

Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.



Hilfe im Todesfall

Das Problem

Sie kommen in die traurige Situation, dass eine versicherte Person im Ausland stirbt.

Unsere Hilfe

Wir sorgen nach Abstimmung mit den Angehörigen für eine Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen dafür entstehende Kosten.

So verhalten Sie sich

1. Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zur verstorbenen Person, Ort und Zeitpunkt des Sterbefalles, welche Anlaufstellen (Anschrift, Telefon, Telefax?) Sie bereits kontaktiert haben und – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.

Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.



Reiserückrufservice

Das Problem

Auf einer Reise muss eine versicherte Person aus wichtigen Gründen (Erkrankung oder Tod von nahen Verwandten; erhebliche Vermögensschädigung) durch Rundfunk zurückgerufen werden.

Unsere Hilfe

Wir treffen alle erforderlichen Maßnahmen und übernehmen dabei entstehende Kosten.

So verhalten Sie sich

Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Vermutlicher Aufenthaltsort der gesuchten Person, Gründe für den notwendigen Rückruf, genaue Angaben zur gesuchten Person und zum Verkehrsmittel, mit welchem sie unterwegs ist (ggf. Kfz-Typ, Farbe, Kennzeichen) sowie – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.

Alles Weitere werden wir dann mit Ihnen besprechen.



Sonstige Notfälle im Ausland

Die Probleme

Auf einer **Auslandsreise** geraten Sie in folgende Situationen:

1. Dringend benötigte **Reisedokumente** gehen verloren.
2. Durch den Verlust von **Zahlungsmitteln** geraten Sie in eine **finanzielle Notlage**.
3. Sie brauchen **ärztliche Betreuung**.
4. Aus wichtigen Gründen (schwere Erkrankung oder Tod eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten; bzw. wegen erheblicher Vermögensschädigung) wird ein vorzeitiger **Reiseabbruch** notwendig.
5. Sie geraten in einen anderen **besonderen Notfall**.

Unsere Hilfe

1. Wir helfen bei der Ersatzbeschaffung von **Reisedokumenten** und übernehmen hierbei anfallende Gebühren.
2. Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies binnen 24 Stunden nach Meldung am nächsten Werktag nicht möglich, gewähren wir Kredit Hilfe bis zu € 1.534,—.
3. Wir informieren Sie über die **Möglichkeiten ärztlicher Versorgung**, stellen eine Verbindung zwischen Hausarzt und behandelndem Arzt bzw. Krankenhaus her und übernehmen hierfür anfallende Kosten.
4. Wir übernehmen die durch den **Reiseabbruch** zusätzlich entstehenden Fahrtkosten bis zu € 2.557,—.
5. Wir treffen alle **notwendigen Maßnahmen**, um erhebliche Nachteile für Gesundheit oder Vermögen zu vermeiden. Dafür entstehende Kosten übernehmen wir bis zu € 256,—.

bitte wenden



Sonstige Notfälle im Ausland

So verhalten Sie sich

Rufen Sie unseren 24-Stunden KS-Notfall-Service [(0 89) 41 86 44 10] an. Zu sonstigen Anliegen können Sie unsere Leistungsabteilung zu den üblichen Geschäftszeiten unter [(089) 5 39 81-200] erreichen.

Bereiten Sie dazu die wichtigsten Informationen vor, die wir brauchen: Angaben zu den betroffenen Personen, genauer Aufenthaltsort, Schilderung des Problems und – nicht zuletzt! – wie wir Sie erreichen können.

Zusätzlich bereiten Sie die folgenden Angaben vor:

- **Bei Verlust von Reisedokumenten** deren möglichst genaue Bezeichnung (Nummer, Ausstellungsort- und tag, Behörde),
- **bei Verlust von Zahlungsmitteln** Ihre genaue Bankverbindung (Name, Anschrift Ihrer Hausbank, Bankleitzahl und Konto-Nummer),
- **bei notwendiger ärztlicher Betreuung** den Namen, die Anschrift und Telefonnummer Ihres Hausarztes und Ihren genauen Aufenthaltsort,
- bei notwendigem **Reiseabbruch** die genauen Gründe,
- im **besonderen Notfall** eine Beschreibung der Situation und der gewünschten Maßnahmen.



Örtlicher Geltungsbereich

Ägypten

Albanien

Algerien

Andorra

Azoren

Belgien

Bosnien-Herzegowina

Bulgarien

Dänemark

Deutschland (nur für Schutzbriefe
für das In -und Ausland)

Estland

Finnland

Frankreich

Georgien

Griechenland

Großbritannien

Heiliger Stuhl (Vatikan)

Irland

Island

Israel

Italien

Kanarische Inseln

Kroatien

Lettland

Libanon

Libyen

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Madeira

Malta

Marokko

Moldau

Monaco

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Russland

San Marino

Schweden

Schweiz

Serbien

Slowakei

Spanien

Syrien

Tschechische Republik

Türkei

Tunesien

Ukraine

Ungarn

Weißrussland

Zypern



So erreichen Sie uns aus dem Ausland: Leistungsabteilung (00 49 89) 5 39 81 - 200
Telefax (00 49 89) 5 39 81 - 249
KS-Notfall-Service (00 49 89) 41 86 44 10 (24 Stunden täglich)

Abweichende Vorwahlnummern nach Deutschland:

Georgien	810 49
Moldavien	810 49
Russland	8 ≈ 10 49 aus Großstädten 8 ≈ 81 94 aus anderen Regionen 8 ≈ 333 41 01 aus Hotels
Ukraine	810 49
Weißrussland	810 49

≈ erneuten Wählen abwarten,
dann erst weiterwählen



Zentralruf der Autoversicherer
Einheitliche Telefonnummer: 0 180 / 2 50 26

Wenn Sie als Geschädigter nach einem Unfall Rat benötigen, rufen Sie bitte den Zentralruf der Autoversicherer an. Diese Servicestationen hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), dem auch wir angehören, eingerichtet. Tag und Nacht (nachts per Bandaufnahme) können Sie sich dort Informationen holen. Sie erhalten Auskunft, wo sich die nächste Fachwerkstatt befindet und können nach Versicherungsgesellschaften oder Versicherungsscheinnummern fragen.

Der Zentralruf der Autoversicherer befasst sich mit Unfällen in der Bundesrepublik Deutschland.



Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung (AB KS-Schutzbrief 2008)

Stand: Januar 2008

Inhaltsübersicht

§ 1 Was leistet der Versicherer?

- 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall / Pickup-Service / Nutzungsausfall
- 1.7 Ersatzteilversand
- 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrererausfall
- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
- 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
- 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
- 1.15 Arzneimittelversand
- 1.16 Kosten für Krankenbesuch
- 1.17 Krankenrücktransport
- 1.18 Rückholung von Kindern
- 1.19 Hilfe im Todesfall
- 1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch
- 1.21 Reiserückrufservice
- 1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

§ 2 Welche Personen sind mitversichert?

§ 3 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

§ 4 Was hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

§ 5 In welchen Ländern gilt der Schutzbrief?

§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

§ 7 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?

§ 8 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen oder der Versicherungsbeiträge führen?

§ 9 Welche Folgen hat ein Fahrzeugwechsel?

§ 10 Was muss bei endgültigem Verzicht auf ein Fahrzeug beachtet werden?

§ 11 In welchen Fällen kann der Schutzbrief gekündigt werden?

§ 12 Wann verjährt der Versicherungsanspruch und innerhalb welcher Frist muss dieser vor Gericht geltend gemacht werden?

§ 13 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Schutzbriefvertrag zuständig?

§ 14 Was gilt, wenn Dritte verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?



§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Die KS Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf € 103,—.
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt die KS Versicherungs-AG für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt die KS Versicherungs-AG für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf € 154,—; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers
oder
für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5 Ziffer 1;
 - b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometern erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Die Höchstentschädigung beträgt € 1.534,— je versicherte Person.
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf € 77,— je Übernachtung und Person.



1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal € 52,— je Tag erstattet. Bei Panne oder Unfall im Inland werden alternativ auch die Kosten eines Pickup-Service (Personen- und Fahrzeug-Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers) bis maximal € 364,— übernommen. Anstelle der Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft wird alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung von maximal € 26,— täglich, jedoch höchstens für sieben Tage, erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu € 364,— auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die KS Versicherungs-AG dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die KS Versicherungs-AG für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt

oder

- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt die KS Versicherungs-AG die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die KS Versicherungs-AG bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz € 0,26 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je € 77,— pro Person.



- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist die KS Versicherungs-AG bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt die KS Versicherungs-AG die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen der KS Versicherungs-AG bis zu € 1.534,— je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert die KS Versicherungs-AG ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 1.15 Arzneimittelversand
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt die KS Versicherungs-AG nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.
- 1.16 Kosten für Krankenbesuch
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt die KS Versicherungs-AG die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von € 512,— je Schadenfall.
- 1.17 Krankenrücktransport
Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung der KS Versicherungs-AG erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt die KS Versicherungs-AG die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je € 77,— pro Person.
- 1.18 Rückholung von Kindern
Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometern erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Die Höchstentschädigung beträgt € 1.534,— je versicherte Person.



1.19 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt die KS Versicherungs-AG nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu € 2.557,— je Schadenfall übernommen.

1.21 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von der KS Versicherungs-AG in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu € 256,— je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind

- Krafträder, Mopeds, Fahrräder,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Nutzfahrzeuge bis 2 t Nutzlast

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des Versicherungsnehmers auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer und den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner oder seine minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder, letztere jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden. Diese Vereinbarung kann auf Krafträder, Mopeds, Nutzfahrzeuge bis 2 t Nutzlast, Fahrräder und/oder Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger ausgedehnt werden. Versicherungsschutz besteht auch bei der Benutzung gleichartiger fremder Fahrzeuge.
4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.



5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht
- für den Versicherungsnehmer bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges und bei der Benutzung eines fremden Fahrzeuges (Personen-, Kraft- und Kombiwagen, Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds, Fahrräder sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger).
 - bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
 - bei sonstigen Reisen für den Versicherungsnehmer und seinen ehe-lichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder, die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern des Versicherungsnehmers/Lebenspartners.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen die KS Versicherungs-AG in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

- 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatliche Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
- 1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde,
- 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
- 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.
- Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers oder der fehlenden Zulassung bzw. dem fehlenden Versicherungskennzeichen ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war.
- 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,



- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden der KS Versicherungs-AG unverzüglich anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit der KS Versicherungs-AG darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der KS Versicherungs-AG zu befolgen,
 - 1.4 der KS Versicherungs-AG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 der KS Versicherungs-AG bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung der KS Versicherungs-AG Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann die KS Versicherungs-AG ihre Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen der KS Versicherungs-AG auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
2. Es kann vereinbart werden, dass
 - der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist,
 - Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2 zahlt.
2. Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.



4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KS Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KS Versicherungs-AG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsschutz jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wurde.

§ 7 Beitragszahlung

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Die Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
3. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die KS Versicherungs-AG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die KS Versicherungs-AG ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen wurde.
5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KS Versicherungs-AG den Vertrag ohne Einhal-

tung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen hat. Hat die KS Versicherungs-AG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
7. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KS Versicherungs-AG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KS Versicherungs-AG erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der KS Versicherungs-AG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 8 Bedingungs- und Beitragsanpassung

1. Bei Erhöhung des Tarifbeitrages für neue Versicherungsverträge ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben. Dadurch darf der Beitrag für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren jedoch nicht um mehr als 30% erhöht werden.



2. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist die KS Versicherungs-AG verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
3. Bestehende Versicherungsverträge bleiben bei der Anpassung bis zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode unberücksichtigt, wenn ihre bisherige Laufzeit zum Zeitpunkt der Anpassung weniger als ein Jahr beträgt.
4. Der Versicherungsnehmer kann bei jeder Anhebung seines Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der KS Versicherungs-AG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn in der Mitteilung der KS Versicherungs-AG an den Versicherungsnehmer der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Tarifbeitrag kenntlich gemacht und der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht schriftlich belehrt wird.
Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 9 Folgefahrzeug

1. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeuges tritt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des versicherten Fahrzeuges ist der KS Versicherungs-AG innerhalb eines Monats anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, das der Obli-

genheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 10 Wegfall des versicherten Fahrzeuges

1. Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und liegen die Voraussetzungen der Folgefahrzeugregelung gemäß § 9 nicht vor, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Wegfalles verlangen. Stellt der Versicherungsnehmer diesen Antrag erst später als zwei Monate nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges, wird der Versicherungsvertrag ab Antragseingang aufgehoben.
2. Verringert sich in den Fällen des § 1 Ziffer 3 (Versicherung mehrerer Fahrzeuge in einem Schutzbrief) die Anzahl der versicherten Fahrzeuge auf eins, wird der Beitrag auf Antrag des Versicherungsnehmers entsprechend herabgesetzt. Zeigt der Versicherungsnehmer die Verringerung der Anzahl der Fahrzeuge später als zwei Monate nach ihrem Eintritt an, wird der Beitrag vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

§ 11 Kündigung nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt jedes Schadenfalles können Versicherungsnehmer und die KS Versicherungs-AG den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden



Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung der KS Versicherungs-AG wirkt einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer.

4. Kündigt die KS Versicherungs-AG, so hat sie nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrages, der der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 12 Verjährung und Klagefrist

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der KS Versicherungs-AG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KS Versicherungs-AG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen die KS Versicherungs-AG ist das Gericht an dessen Sitz oder am Ort der Niederlassung, bei der der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft,

Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KS Versicherungs-AG oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KS Versicherungs-AG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Doppelleistungen und Übergang von Ersatzansprüchen

1. Stehen dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte zu, so kann der Versicherungsnehmer insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die KS Versicherungs-AG über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird die KS Versicherungs-AG von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.



 Versicherungsnehmer: Name, Vorname Straße, PLZ, Wohnort, Telefon (tagsüber) Kfz-Kennzeichen

 Fahrer bei Eintritt des Schadenfalles: Name, Vorname Straße, PLZ, Wohnort

 Fahrzeughalter des Schadenfahrzeuges: Name, Vorname Straße, PLZ, Wohnort

 Angaben zum Schadentag: Datum (Tag/Monat/Jahr) Uhrzeit genauer Schadenort / Land

Folgende Leistungen mache ich geltend (Betrag pro Leistung):

- | | | | | | |
|---|---------|---|---------|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Pannenhilfe | € _____ | <input type="checkbox"/> Nutzungsausfall* | € _____ | <input type="checkbox"/> Arzneimittelversand | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Bergen | € _____ | <input type="checkbox"/> Ersatzteilversand | € _____ | <input type="checkbox"/> Krankenbesuch | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Abschleppen | € _____ | <input type="checkbox"/> Fahrzeug(rück)transport | € _____ | <input type="checkbox"/> Krankenrücktransport | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Übernachtung | € _____ | <input type="checkbox"/> Verzollung/Verschrottung | € _____ | <input type="checkbox"/> Rückholung von Kindern | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Bahnfahrt* | € _____ | <input type="checkbox"/> Fahrzeugabholung | € _____ | <input type="checkbox"/> Hilfe im Todesfall | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Mietwagen | € _____ | <input type="checkbox"/> Ersatz von Reisedokumenten | € _____ | <input type="checkbox"/> Kostenerstattung bei Reiseabbruch | € _____ |
| <input type="checkbox"/> Pickup-Kosten* | € _____ | <input type="checkbox"/> Ersatz von Zahlungsmitteln | € _____ | <input type="checkbox"/> Hilfeleistung in besonderen Notfällen | € _____ |

*Nur jeweils alternativ zum Mietwagen

Der Erstattungsbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

 Kontonummer Bankleitzahl Name und Sitz der Bank
 Können Sie die MWSt beim Finanzamt absetzen? ja nein

Besteht eine besondere Auslandsrankenversicherung ja nein
 (nur bei Krankenrücktransport ausfüllen) _____ km von _____ bis _____
 Zahl der Insassen Entfernung Reparaturbeginn Reparaturende
 einschl. Fahrer Wohnsitz - Schadenort

Besteht anderweitig ein Schutzbrief, eine Super-Kasko, eine Kfz-Haftpflicht plus oder eine Hersteller-Mobilitätsgarantie? ja nein

 Versicherung des Unfallgegners: Name, Anschrift Versicherungsschein-Nr.

Bitte wenden!

Kurze Schilderung
des Schadenfalles
(ggf. Beiblatt benutzen)

Bei Unfall **mit
Fremdbeteiligung:**

Aufgenommen durch Polizeidienststelle

Wichtig: Unabhängig
von der Schuldfrage:

Unfallgegner: Name, Anschrift

Kfz-Kennzeichen

Versicherung des Unfallgegners: Name, Anschrift

Versicherungsschein-Nr.

Bei Unfall **ohne
Fremdbeteiligung:**

Name, Anschrift der Versicherungsgesellschaft

Versicherungsschein-Nr.

Sind Sie voll-
kaskoversichert? ja
 nein

Folgende
Originalbelege
sind beigefügt:

- | | | | | |
|---------------------------------------|--|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Pannenhilfe | <input type="checkbox"/> Bahnfahrt | <input type="checkbox"/> Ersatzteilversand | <input type="checkbox"/> Ersatz von Reisedokumenten | <input type="checkbox"/> Krankenbesuch |
| <input type="checkbox"/> Bergen | <input type="checkbox"/> Mietwagen | <input type="checkbox"/> Fahrzeug(rück)holung | <input type="checkbox"/> Ersatz von Zahlungsmitteln | <input type="checkbox"/> Rückholung von Kindern |
| <input type="checkbox"/> Abschleppen | <input type="checkbox"/> Pickup-Kosten | <input type="checkbox"/> Verzollung/Verschrottung | <input type="checkbox"/> Arzneimittelversand | <input type="checkbox"/> Hilfe im Todesfall |
| <input type="checkbox"/> Übernachtung | <input type="checkbox"/> Nutzungsausfall | <input type="checkbox"/> Fahrzeugabholung | <input type="checkbox"/> Krankenrücktransport | <input type="checkbox"/> Kostenerstattung bei Reiseabbruch |
| | | | | <input type="checkbox"/> Hilfeleistung in besonderen Notfällen |

Werden Rechnungen
direkt vom hilfeleis-
tenden Unternehmen
eingereicht? ja

nein

Bei Übernachtung, Bahnfahrt oder Mietwagen fügen Sie bitte eine zusätzliche Bestätigung/Kopie der Werkstattrechnung als Nachweis für die Fahrunfähigkeit des Kfz bei.

Ich bestätige, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ich bestätige, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Datum, Unterschrift des Fahrers

Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers

1.

AUTOMOBILCLUB

Preiswert und leistungsstark



2.

RECHTSSCHUTZ

Sicherheit für Sie und Ihre Familie



3.

SCHUTZBRIEFE

Hilfe in Notfällen, im In- und Ausland



KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. Automobilclub **AUXILIA** Rechtsschutz-Versicherungs-AG **KS** Versicherungs-AG



- KS-Mitgliedschaft
- KS-Mitgliedschaft für die Familie
- Rechtsschutz für Nichtselbständige
 - Normaltarif
 - Sondertarife für Singles, Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie für Senioren
- Rechtsschutz für Selbständige
- Spezial-Rechtsschutz für Selbständige
- Spezial-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte und Heilwesenerberufe
- Rechtsschutz für Landwirte
- Unsere cleveren Kombinationen:
 - JURPRIVAT für Nichtselbständige
 - JURAFIRM für Selbständige
 - JURATAXX für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer
 - JURAMED für niedergelassene Ärzte
 - JURAGRAR für Landwirte
- KS-Familien-Schutzbrief für In- und Ausland für Nichtselbständige
- KS-Schutzbrief für In- und Ausland
- KS-Schutzbrief für In- und Ausland für Nutzfahrzeuge bis 2 t Nutzlast
- KS-Auslands-Schutzbrief

Sie werden betreut durch:

KS Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Telefon (0 89) 5 39 81 - 0 · Telefax (0 89) 5 39 81 - 249
zentrale@auxilia.de · www.auxilia.de

